

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1918

3 (1.3.1918)

Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 3

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.
fürs Jahr.

März 1918

Der Anzeigenspreis für den Raum
einer Zeile von 2876 mm beträgt
50 Pfa., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligen Einrückungen und Gleich-
aufträgen wird solcher allentfalls nach
Vorberechnung festgesetzt.

5. Jahrgang

Inhalt: 1. Die Erhöhung der Tagesgebührensätze der Gemeindebeamten. Erwerb des Bürgerrechts und Einreden in den Bürgerrechten. Nachprüfung der Einkommensverhältnisse des Stadtrechners G. S. in A. Angehörigenbeihilfen für zum Kriegsdienst einberufene Arbeiter. 4. Karlsruhe. Wochenhilfe während des Krieges. Kosten einer ärztlichen Bescheinigung zur Erlangung einer Milchbezugskarte. 6. Offenburg. Mannheim. Familienunterstützungen. Kriegspreise in Nord und Süd. 7. Statuten-Änderung. Rechnungsergebnisse. Feuerversicherungsverein „Badenia“: Rechnungsergebnis.

1. Allgemeine Gemeindefachen.

Die Erhöhung der Tagesgebührensätze für die Gemeindebeamten betr.

In der 22. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer stand am 7. Februar ein Antrag der Abgg. Neß und Genossen obigen Betreffs zur Beratung. Berichterstatter war Abg. Schirmeister. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung der Angelegenheit für alle Gemeindebeamten lassen wir die Verhandlungen im Wortlaut nachstehend folgen:

Berichterstatter Abg. Schirmeister (Ztr.):

Ich habe dem Hohen Hause namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht zu erstatten über den Antrag 22 c der Herren Abgg. Neß und Gen., die Erhöhung der Gebühren der Gemeindebeamten betreffend. Die Herren Antragsteller gingen bei der Stellung ihres Antrages von der Ansicht aus, daß die Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 an sich veraltet ist. Dieselbe steht in ihrem Grundgedanken vor, daß die hier getroffene Regelung in den der Städteordnung unterstehenden Städten nur bei Geschäften platzgreifen hat, welche für andere als die Gemeinde verrichtet werden, daß aber die Tagesgebühren in den der Städteordnung unterstehenden Städten bei Geschäften, welche für die Gemeinde selbst verrichtet werden, durch Ortsstatut festgesetzt werden können. In Gemeinden von über 4000 Einwohnern beträgt die Gebühr, wenn der Ort, wo das Geschäft vorgenommen wird, nicht mehr als 4 Kilometer von dem ständigen Geschäftslokal entfernt ist, für die Gemeindebeamten 5 Mark, in anderen Gemeinden 4 Mark, für die Gemeindebediensteten in Gemeinden von über 4000 Einwohnern 2,50 Mark, in anderen Gemeinden 2 Mark; wenn der Geschäftsort mehr als 4 Kilometer von dem ständigen Geschäftslokal entfernt ist für die Gemeindebeamten in Gemeinden von über 4000 Einwohnern 8 Mark, in anderen Gemeinden 6 Mark, für die Gemeindebediensteten 3 Mark bzw. 2,50 Mark. Die Herren Antragsteller sind der Ansicht, daß bei den jetzigen Teuerungsverhältnissen und bei den gesteigerten Lohnsätzen eine Gebühr von 8 bzw. 6 Mark und von 5 bzw. 4 Mark nicht mehr den Verhältnissen entspreche, da

ja ein gewöhnlicher Fabrikarbeiter von 15 Jahren jetzt seine 8 und 10 Mark verdiene, währenddem die Teuerung in einem solchen Umfange zugenommen habe, daß der wirkliche Aufwand wohl das doppelte oder gar das dreifache dieser Gebühren ausmache. Ganz besonderen Anstoß nimmt aber der Antrag daran, daß überhaupt von einer Entfernungsgebühr gesprochen und nicht grundsätzlich gesagt wird; die Tagesgebühr beträgt soviel. Ebenso erscheint es den Herren Antragstellern ungerechtfertigt, daß in Absatz 4 des § 1 angeordnet ist, daß bei einem Zeitaufwand für ein auswärtiges Geschäft von nicht mehr als 6 Stunden nur die Hälfte der Tagesgebühr angefordert werden darf, selbst wenn sich die Arbeitsleistung über Mittag erstreckt. Durch diese Art der Gebührenbemessung könne es vorkommen, daß ein Gemeindebeamter, der in der Amtsstadt oder sonstwo auswärts dienstlich beschäftigt ist, den ganzen Tag auf fern müsse und nur die halbe Tagesgebühr erhalten könne. Wenn man in Betracht ziehe, daß die allermeisten Gemeindebeamten so niedrig entlohnt seien, daß ihre Gebühren kaum den Lohn eines Tagelöhners ausmachen, so sei es wohl berechtigt und im Interesse der Aufmunterung und Besserstellung der Gemeindebeamten geboten, daß die Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 abgeändert werde. Von der Stellung eines Antrages auf eine bestimmte Erhöhung der Gebührensätze wurde von den Herren Antragstellern zunächst Abstand genommen.

Die Gewö. Regierung konnte diesem Gedankengange nicht folgen. Die Herren Regierungsvertreter wiesen vielmehr daraufhin, daß eine Gebührenerhöhung im Jahre 1914 kurz vor Ausbruch des Krieges erfolgt sei. Diese Erhöhung der Gebührensätze ist aber nur in bezug auf die Gemeindebediensteten erfolgt, und zwar in einem so geringen Maß, daß es kaum der Mühe wert ist. Der Hauptgrund, den die Regierung für ihre ablehnende Stellung angibt, war der, daß durch eine Abänderung der Gemeindegebührenordnung zu stark in das Selbstverwaltungsrecht eingegriffen würde, diese müsse unter allen Umständen den Gemeinden gewahrt werden und dürfe nicht durch landesherrliche und ministerielle Verordnungen gestört werden.

Die Frage des über die Mittagszeit hinaus Beschäftigtseins stellte sich die Regierung ebenfalls grundsätzlich ablehnend gegenüber, aus dem einfachen Grunde, weil der Herr Regierungsvertreter meinte, es könne dadurch, daß die Gebühren für einen halben auf einen ganzen Tag erhöht würden, Veranlassung gegeben sein, daß die Gemeindevorsteher sich unregelmäßigerweise eine halbe Tagesgebühr zu viel verschaffen, und vielleicht eine Stunde länger in der Amtsstadt verweilen als nötig.

Die Mehrzahl der Mitglieder der Kommission glaubte sich den Einwendungen der Großh. Regierung anschließen zu müssen. Von den meisten Seiten, besonders von juristischer Seite wurde der Bedeutung der Selbstverwaltung der Gemeinde ein großes Gewicht beigelegt, daß man nicht hoffen konnte, die Kommission werde zu einer Annahme des Antrags gelangen. Auch wurde hervorgehoben, daß wohl wahrscheinlich nach Friedensschluß die Verhältnisse sich wieder ändern werden, daß die Verhältnisse wieder heruntergehen werden und die Feuerungsverhältnisse sich wieder zugunsten der Allgemeinheit leichter gestalten werden. Infolgedessen konnte die Kommission nicht zu einer Annahme des Antrags gelangen. Bei der Abstimmung stellte sich heraus, daß der Antrag der Herren Abgg. Red. und Gen. (Druckfache 12) mit 7 gegen 7 Stimmen abgelehnt wurde. Dagegen wurde ein Vermittlungsantrag des Vorsitzenden der Kommission angenommen, dahingehend, daß der Antrag der Regierung als Material überwiesen werde. Der weitergehende Antrag, das der Antrag der Regierung empfehlend überwiesen werde, konnte ebenfalls eine Mehrheit nicht finden.

1. Namens Ihrer Kommission habe ich nun den Antrag zu stellen den Antrag 22 c der Herren Abgg. Red. und Gen. abzulehnen, dagegen den Antrag des Herrn Vorsitzenden der Kommission dahingehend, der Regierung denselben als Material zu überweisen, anzunehmen zu wollen.

Zur Beantwortung des Antrags der Abgg. Red. und Gen. erhält das Wort:

Abg. Red. (natl.):

Wie der Herr Berichterstatter schon ausgeführt hat, bezweckt unser Antrag, eine Erhöhung der Gebühren der Gemeindebeamten, insbesondere für auswärtige Tätigkeit. Die Gebührenordnung, die die Tätigkeit der Gemeindebeamten berührt, wurde festgesetzt durch Verordnung vom 30. November 1874. Seit dieser Zeit, seit über 40 Jahren, ist an dieser Gebührenordnung verschiedentlich geändert worden, aber die Gebühren für die Tätigkeit der Gemeindebeamten außerhalb ihres Wohnortes sind nicht geändert worden. Schon im Jahre 1874 hat die Großh. Regierung als gut und billig anerkannt, daß bei auswärtiger Tätigkeit und einem Zeitaufwand von über 6 Stunden eine Gebühr von 6 Mark und bei weniger als 6 Stunden eine Gebühr von 3 Mark als ausreichend zu bezeichnen wäre. Bei der Verschlebung aller Verhältnisse und der ganzen wirtschaftlichen Lage wird man doch anerkennen dürfen, daß diese Sätze nicht mehr als ausreichend bezeichnet werden können, und sie werden auch in die kommende Zeit jedenfalls nicht mehr als ausreichend bezeichnet werden können. Das sind Gründe, die uns bewegen haben, den Antrag einzubringen:

Hoch Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, die Sätze der Gemeindegebührenordnung (Verordnung des Ministeriums der Ju-

stiz und des Innern vom 31. Dezember 1896, 24. März 1900, 27. August 1902 und 27. Januar 1911) den heutigen Verhältnissen entsprechend zu erhöhen.

Diese Erhöhung wäre um so angebrachter, als auch die Bezahlung der Gemeindebeamten durchweg ungenügend ist. Die Tätigkeit der Gemeindebeamten und insbesondere die der Bürgermeister ist über den Krieg eine ganz andere geworden. Mehr als doppelt soviel als in Friedensjahren werden sie zu Amt gerufen um hier Beschränkungen, Ausräumungen und Aufträge entgegenzunehmen. Die vielen Hunderte von Verordnungen, die erschienen sind, müssen durch die Gemeindebeamten in die Wirklichkeit umgesetzt werden, vielfach gegen den Willen einer sehr großen Zahl der Bevölkerung. Daß der Bürgermeister damit keine Freunde und Verehrer schafft, das bedarf wohl auch keiner Begründung. Zu oft der Aufregung und nervenverzehrenden Tätigkeit, die doch lediglich im Interesse des Volksangeses geschieht und in Würdigung der ungenügenden Bezahlung bei den ländlichen Gemeinden müssen sie größtenteils bei auswärtiger Tätigkeit die Auslagen aus der eigenen Tasche bezahlen. Wir sind der Ueberzeugung, daß dies ein Zustand ist, den man nicht billigen kann. Die Gemeindegebührenordnung wurde schon mehrmals geändert, aber, wie gesagt, an den Sätzen für die Gemeindebeamten, die noch aus dem Jahr 1874 stammen, ist nichts geändert worden. Der Großh. Regierung wäre hier Gelegenheit geboten, mit der Abänderung der Gemeindegebührenordnung den derzeitigen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Nun ist die Regierung in einem vor kurzem erlassenen Erlaß darauf zurückgekommen, daß es ja den Gemeinden freistehe, nach § 5 der Gemeindegebührenordnung die Gebühren mit Zustimmung des Bürgerausschusses und nach Einholung der Staatsgenehmigung entsprechend zu erhöhen. In einem noch neueren Erlaß wird den Gemeinden empfohlen, die Tagesgebühren auf 8 Mark zu erhöhen und anlässlich der Zustimmung zum Voranschlag solche Gebühren genehmigen zu lassen. Die Großh. Regierung ist hier also mindestens um 2 Schritte weiter gegangen, als die Kommission es für notwendig gefunden hat. Nun wäre es außerordentlich interessant zu erfahren, wieviele ländliche Gemeinden und insbesondere in welchem Umfang bisher mit Erfolg von dem § 5 der Gemeindegebührenordnung Gebrauch gemacht haben. Landauf und landab fragen wir die Gemeindebeamten lebhaft darüber, daß ihnen die Zustimmung der Bürgerausschüsse zu diesem § 5 der Gemeindegebührenordnung nicht erreichbar war. In den Städten und Städtchen und in den größeren Dörfern geht solches ohne Anstand; aber in den kleinen rein ländlichen Gemeinden, da ist die Durchführung einer Erhöhung rein unmöglich geworden. Wie mir vielfach von Kollegen geschildert worden ist, haben sie etwa folgendes erlebt: Wenn die Angelegenheit auf der Tagesordnung stand und der Herr Bürgermeister kurz mit einigen Sätzen darüber referierte da erhebt sich jemand aus der Gemeindeversammlung und sagt etwa folgendes: „Wir sind mit der Tätigkeit unseres Bürgermeisters und der Gemeindebeamten vollständig zufrieden. Wir haben gar keine Klage gegen sie vorzubringen. Aber die Erhöhung, die er beantragt, die finden wir nicht für notwendig, denn wir sind der Auffassung, daß die, die die Arbeit ansetzen, das sind die Herren aus der Amtsstadt, die sollen es auch bezahlen. Für das, was wir in der Gemeinde Arbeit ansetzen, genügt

die Bezahlung für den Bürgermeister; und wenn die Herren in der Amtstadt mehr gearbeitet haben wollen, sollen sie es auch bezahlen.“ Die Erfahrung, die aus dieser kurzen Auseinandersetzung entsteht, ist in der Regel die, daß ein vernünftiger Bürgermeister den Antrag zurückzieht, weil in der Mehrzahl der Fälle sich innerhalb der Gemeindeversammlung niemand mehr findet, der den Vort hat, dem erwähnten Sprecher entgegenzutreten.

Nachdem die Regierung die Gemeindegebührenordnung erlassen hat, wäre es nach unserer Meinung ihre Pflicht, sie so auszugestalten, daß sie den Zeitverhältnissen entspricht. In einer Zeit wie der vorliegenden, wo von unseren Gemeindebeamten geradezu hervorragendes für das Staatsganze geleistet worden ist, da müßte eine starke und weitfichtige Regierung zugreifen und den Gemeindebeamten nach dieser Richtung hin in weitgehendem Maße entgegenkommen. Und aus diesem Grunde, damit die Regierung die Angelegenheit möglichst fördern möchte ich das hohe Haus bitten, den Antrag der Kommission abzulehnen und unserem Antrag zuzustimmen, wonach alsbald eine Abänderung der Gebührenordnung erfolgen soll, die den derzeitigen tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt.

Abg. **Martin** (Zentr.):

Der Standpunkt der Kommission in der Frage der Gemeindegebührenordnung muß insofern etwas bestreben, als doch die Berechtigung des Antrags des Herrn Kollegen **Red** durch die Zeitverhältnisse zweifellos feststeht. Wenn geltend gemacht wird, eine Aenderung oder ein Zutun von Seiten der Großh. Regierung in der Angelegenheit bedeute ein Eingreifen in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde, so könnte dem entgegengehalten werden und wohl mit Recht entgegengehalten werden: wenn eine Aenderung in dieser Angelegenheit einen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinde darstellt, so stellt auch die Verordnung vom 31. Dezember 1896, die bis zum heutigen Tag besteht, gleichfalls einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden dar. Die Ordnung der Sache den Gemeinden selbst überlassen zu wollen, das ist an sich kein unbilliger Gedanke; aber die praktische Durchführung des selben stößt doch in mancher Hinsicht auf erhebliche Schwierigkeiten. Manche Gemeindeverwaltungen befanden einen außerordentlichen Sparsinn, wenn es sich darum handelt, Aufwendungen für einzelne Organe der Gemeindeverwaltung zu bewilligen, und nicht jedem Bürgermeister ist es seine Liebhaberei, sowohl beim Gemeinderat als beim Bürgerausschuß oder Gemeindeversammlung immerfort betteln zu gehen. Mit der staatlichen Regelung dieser Angelegenheit und einer Aenderung im Sinne des Antrags des Herrn Kollegen **Red** würden wir über alle diese Schwierigkeiten hinwegkommen. Wir begegnen doch auch auf anderen Gebieten staatlichen Bestimmungen über die Entlohnungen, so insbesondere über die Entlohnung der Lehrkräfte, der Hebammen, der Fleischbeschauer, und auch auf anderen Gebieten greifen staatliche Bestimmungen Platz, die sehr stark in die Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinden eingreifen. Ich darf vielleicht nur erinnern an die Bestimmungen bezüglich der Abrechnung zwischen Grundstock und Wirtschaft, zum Vollzug des § 42 der Gemeindefinanzanweisung, über die Verwaltung der Sparcassenüberschüsse ufm. Auch meine Meinung ist es, daß mit der staatlichen Regelung der Angelegenheit manche Nützlichkeit und

Schwierigkeit beseitigt würde. Auch manchen Gemeinderäten wäre eine staatliche Regelung der Angelegenheit sehr erwünscht. In meinem Gemeinderat sind schon wiederholt Aeußerungen in dieser Richtung gefallen und verlautbar geworden, indem die betreffenden Herren mir entgegenhielten: Ja, wenn staatlicherseits eine greifbare Norm für die Regelung dieser Verhältnisse bestünde, so hätten wir in der Angelegenheit viel leichteres Spiel und würden uns zu einer entsprechenden Regelung der Angelegenheit viel lieber verstehen. Bei der fast durchweg schlechten und ungenügenden Bezahlung der Gemeindebeamten auf dem Land wäre eine Regelung der Gebührenbezüge im Sinne des Antrags des Herrn Kollegen **Red** gewiß am Platze und sehr zu wünschen. Wenn am letzten Freitag hier in diesem hohen Hause für die Beamten des Staates einmütig fast 18 Millionen bewilligt worden sind, so wird der Standpunkt der Kommission bei den Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten in dieser Angelegenheit eine gewisse und wohlberechtigte Verstimmung verursachen (Nebensache Zustimmung), insbesondere, nachdem es sich bei dieser Angelegenheit nur um die Erlassung einer Verordnung handelt, nicht auch um die Aufbringung der Mittel von Seiten des Staates. Ich möchte deshalb das hohe Haus und die Großh. Regierung im Sinne und Gedanken des verehrten Herrn Vorredners dringend ersuchen, dieser Angelegenheit nach unseren Wünschen gerecht werden zu wollen.

Abg. **Wittmann** (Zentr.):

Ich bin ein Mitunterzeichner des Antrags **Red** und Gen. und habe, als ich hörte, mit welchem Erfolg die Drucksache Nr. 22 e in der Kommission behandelt wurde, diesen Ausgang bedauert. Ich bin auch mit den Herren Vorrednern der Meinung, daß die Gebührenordnung für Gemeindebeamte veraltet ist und den heutigen Zeitläufen in gar keiner Weise entspricht. Die Gründe, die eine Neuordnung erheischen, sind vom Herrn Kollegen **Red** und meinem Freunde **Martin** in einer Weise vorgetragen worden, daß ich nur darauf Bezug nehmen kann. Man muß den Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten eben auch den Lohn geben für ihre dienstliche Tätigkeit, den sie zu beanfordern haben; denn jede Arbeit ist des entsprechenden Lohnes wert, und daß die Tätigkeit der Gemeindebeamten und -bediensteten durch die alte Gebührenordnung genügend entschädigt wird, das wird heutzutage kein Mensch mehr behaupten wollen. Es muß deshalb die Gemeindegebührenordnung in einer Weise geändert werden, wie der Antrag **Red** es wünscht, und die meisten meiner Freunde sind der Meinung, daß sie nicht für den Antrag der Kommission stimmen können, sondern für den Antrag **Red** und Gen. ihre Stimme abgeben müssen.

Abg. **Engelhardt** (Zentr.):

Ich kann mich den Ausführungen meines Freundes **Martin** voll anschließen. Der Antrag des Herrn Abg. **Red** bezweckt ja nur allein die praktische Durchführung der notwendigen Aenderung, da die derzeitige Gebührenordnung unhaltbar ist und nicht mehr in die heutige Zeit paßt. Ich bin daher der Meinung, daß wir dem Antrag **Red** unsere Zustimmung geben sollten.

Abg. **Marum** (Soz.):

Es besteht selbstverständlich gar keine Zweifel darüber, daß die Gebühren, welche die Gemeindebeamten zurzeit beziehen, durchaus unzulänglich sind.

und alle diejenigen, welche in der Kommission bei der Beratung des Antrags zugegen gewesen sind, und welche dem Antrag der Kommission zugestimmt haben, haben anerkannt, daß die Gebühren der Gemeindebeamten den heutigen Verhältnissen in gar keiner Weise mehr entsprechen. Es ist weiter in der Kommission von allen Seiten anerkannt worden und das soll auch von meiner Seite vorgetragen werden, daß die Gemeindebeamten in jeder Weise insbesondere während des Krieges die große Last von Arbeit, die ihnen aufgewälzt worden ist, pflichtgetreu getragen haben, und daß sie eine Tatkraft entfaltet haben, die aller Anerkennung wert ist. Ein Anderes aber ist es, ob man einerseits die Anzulänglichlichkeit der Gebühren der Gemeindebeamten und ihrer Bezahlung anerkennt, ob man anerkennt, daß die Gemeindebeamten ihre Pflicht getan haben, ein Anderes ist es, ob man dem Antrage, wie er von den Herren Abg. Red und Gen. ursprünglich gestellt worden ist, zustimmt. Die Kommission hat nach meiner Auffassung durchaus recht getan, als sie den Antrag der Großh. Regierung als Material für eine spätere Regelung der Gebührenordnung zu überweisen vorschlug, und ich schließe mich diesem Antrage an.

Man muß bei den Gebühren der Gemeindebeamten zweierlei werten, einmal die Tagesgebühren und sodann die Geschäftsgebühren. Gegen eine Erhöhung der Geschäftsgebühren der Gemeindebeamten habe ich für jetzt und für später die allerschwersten Bedenken, und zwar deswegen, weil die Gebühren — es handelt sich oft um die Ausstellung von Vermögenzeugnissen — nicht von der Gemeinde be- zahlt werden, sondern von den Wohnern der Gemeinde und jede Ausgabe von 10 oder 50 Pfg. bei Inanspruchnahme von Gemeindebeamten erheblich ins Gewicht fällt. Ich halte es überhaupt für verkehrt, daß man die Bezahlung der Gemeindebeamten auf das Gebührenerträgnis abstellt; ich würde es für viel richtiger halten, wenn die Gemeindebeamten eine feste Besoldung von ihrer Gemeinde bekämen und wenn sie nicht auf den Ertrag aus solchen Gebühren angewiesen wären. Soviel zu den Geschäftsgebühren.

Was nun die Tagesgebühren angeht, so halte ich es für durchaus richtig, daß die Tagesgebühren, trotz der Erhöhung, die sie im Frühjahr 1914 durch eine Verordnung der Großh. Regierung letztmals erfahren haben, den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Ich brauche die Gründe dafür nicht näher anzuführen: gekunkener Geldwert, die Leuerungsverhältnisse, all das spricht dafür, daß man die Tagesgebühren erhöht. Alles das würde an und für sich auch für Annahme des Antrags Red sprechen. Aber es gibt einen anderen Weg, um zu demselben Ziele zu gelangen, und dieser andere Weg, der in § 5 der Gebührenordnung gegeben ist, scheint mir der richtigere und gangbarere zu sein. Dort heißt es ausdrücklich, daß für auswärtige Geschäfte der Gemeinde vor deren Vornahme mit Zustimmung der zuständigen Gemeindebehörden und mit Genehmigung der Staatsbehörde höhere als die geordneten Tagesgebühren zugestanden werden können. Wir haben also in dieser Gebührenordnung die Bestimmung, daß die Gemeinden selbst in der Lage sind, wenn die Gebühren nicht zureichend erscheinen, eine Erhöhung herbeizuführen. Nun vertritt ich den Standpunkt: wenn wir einmal in einer solchen Norm eine Bestimmung haben, welche den Gemeinden es

ermöglicht, im Wege der Selbstverwaltung die Sätze zu erhöhen und selbständige Regelung zu schaffen, so sollte man nicht freiwillig ein solches Recht der Gemeinde aufgeben und nach Hilfe der Regierung rufen, man sollte vielmehr den Gemeinden freie Hand lassen und voraussetzen, daß sie selbst das nötige Verständnis haben für die Tätigkeit ihrer Gemeindebeamten, um von sich aus zu einer solch notwendigen Erhöhung der Gebühren der Gemeindebeamten zu kommen.

Der Herr Kollege Red hat bei der Begründung des Antrags vorgetragen, und andere haben sich angeschlossen — auch in der Kommission ist der Standpunkt vertreten worden —, daß Bürgermeister und Gemeindebeamte es sehr schwer hätten, wenn sie vonseiten ihrer Gemeinde eine solche Erhöhung der Gebühren im Wege des § 5 der Gemeindegebührenordnung erzielen wollten. Das verkenne ich nicht, aber für mich ist das Argument des Herrn Kollegen Red nicht durchschlagend. Ich sage mir, wenn die Gemeindebeamten befürchten, daß die Bürgerausschüsse nicht einseitig genug sind, so ist es noch nicht notwendig, daß man die Hilfe der Regierung anruft, sondern dann mögen die Gemeindebeamten dafür sorgen, daß die Bürgerausschüsse die nötige Einsicht bekommen. (Abg. Red: Das sollten Sie uns mal vormachen!) Herr Kollege Red, ich bedauere, daß Sie Ihren Bürgerausschuß nicht so gezogen haben. Ich glaube auch, man wird sehr leicht dafür sorgen können. Ich würde es für sehr bedauerlich halten, wenn Bürgermeister und Gemeinderäte und Gemeindebeamte so wenig Einfluß in ihrer Gemeinde haben, daß sie den Bürgerausschüssen diese plausible Forderung nicht erklären können. Ich bin deshalb der Auffassung, daß es in erster Linie Sache der Bürgerausschüsse ist, dafür zu sorgen, daß diese Erhöhung der Tagesgebühren dort eingeführt wird. Das scheint mir auch aus einem anderen Grunde notwendig zu sein. Die Verhältnisse im ganzen Lande sind außerordentlich verschieden gearbeitet. Beispielsweise wird in den Gemeinden um die großen Städte herum eine erheblich weitere Erhöhung der Gebühren der Gemeindebeamten notwendig sein, als in solchen Gegenden, wo die Gemeindebeamten etwa nur nach den kleinen Amtsstädten eine Reise machen und nicht die Aufwendungen hat wie in der Nähe der Großstadt. Das sind eben Regelungen, die durchaus lokaler Natur sind und die nach den Verhältnissen und verschiedenen Gegenden des Landes verschieden geregelt werden müssen. Deshalb bin ich der Auffassung, daß nicht eine einheitliche Regelung für das ganze Land getroffen werden soll, sondern daß man es den Bürgerausschüssen überlassen soll, von sich aus von der Bestimmung des § 5 Gebrauch zu machen.

Nun ist uns weiter von der Großh. Regierung in der Kommission mitgeteilt worden, daß die Bezirksämter in einem allgemeinen Erlaß, der zu Beginn des Jahres, wenn ich mich nicht täusche, oder Ende des vorigen Jahres, hinausgegangen ist, angewiesen worden sind, die Bürgermeister und Gemeinden darauf hinzuweisen, daß sie von sich aus eine solche Erhöhung der Geschäftsgebühren herbeiführen. Das scheint mir der richtige Weg zu sein, und ich glaube, wenn die Bürgermeister und Gemeindebeamten die Unterstützung des Bezirksamts für sich haben, dann wird es eher gelingen, den Widerstand der Bürgerausschüsse zu überwinden. Ich bin aber nach wie vor der Auffassung, so notwendig eine Er-

höhung der Gebühren ist, so falsch wäre es, deswegen, weil die Bürgerausschüsse rüchändig und unverständlich sind, eine allgemeine Regelung für das ganze Land zu treffen; man sollte es vielmehr den Bürgerausschüssen überlassen, im Wege der Selbstverwaltung diese Erhöhung durchzuführen und sollte den Antrag nur für eine spätere Regelung der Materie der Großh. Regierung als Material überweisen.

Abg. **Schöpfle** (rechtsst. Bg.):

Ich habe schon in der Kommission betont, daß eine Änderung von Staats wegen notwendig ist und nur aus den Gründen, wie sie hier zutreffend der Herr Kollege Red angeführt hat. Gerade in den kleinen Gemeinden, wo der Bürgermeister vielleicht 150 Mark Jahresgehalt hat, ist es dringend notwendig, daß er wenigstens für seine vielen Gänge, die er zu machen hat, in die Amtsstadt und sonstwohin, genügend entschädigt wird. Wenn bei den jetzigen Sätzen z. B. eine Jarrenantastkommission ins badische Oberland reist, so ist es begreiflich, daß mit 6—8 Mark pro Tag nicht auszukommen ist, das leuchtet jedermann ein. Wenn nun der Herr Kollege Martin den § 5 anführt, der es den Gemeinden überläßt, eine andere Bestimmung zu treffen, auch die Bezirksämter könnten dahin wirken, so wäre das geradezu, wie wenn man durch eine allgemeine Volksabstimmung eine Aufbesserung der Staatsbeamtengehälter zu Wege bringen wollte. Da würden sehr komische Abstimmungen und Verhältnisse Platz greifen; es würde nicht viel dabei herauskommen. Also ich glaube, eine Regelung durch Verordnung ist das einzig Richtige und unsere Fraktion wird daher dem Antrage des Herrn Kollegen Red ihre Zustimmung geben.

Das Wort ergreift alsdann:

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr **von und zu Bodman**:

Zunächst darf ich erklären, daß ich durchaus einverstanden bin mit der Anerkennung, die den Gemeindebeamten für ihre Arbeit von den verschiedenen Seiten des Hauses ausgesprochen wurde und mich freue, daß diese Anerkennung hier ausgesprochen worden ist. Ich habe mich ja selbst schon früher ebenfalls in derselben Weise geäußert. Dem entspricht es nun auch, daß die Gemeindebeamten entsprechend bezahlt werden, und diese Auffassung hat die Regierung auch wiederholt den Bezirksämtern bekannt gegeben und hat ihnen wiederholt empfohlen, Anregungen, die diesem Standpunkt entsprechen, bei der geeigneten Gelegenheit anzubringen. Eine andere Frage ist aber, ob man im Wege einer Vorschrift den Gemeinden aufgeben soll, daß sie für die auswärtigen Geschäfte höhere Gebühren bezahlen. Da fragt es sich nun zunächst: Sind denn in der Tat diese Gebühren so völlig unzureichend? Wenn ich den Herrn Abg. Red richtig verstanden habe, so hat er gesagt, seit 1874 seien die Gebühren nicht geändert worden. Sie sind aber im Jahre 1910 und 1914 — die Tagegelde sind im Jahre 1914, die Geschäftsgebühren im Jahre 1910 und 1914 neu festgesetzt worden. Diese Erhöhung vom Frühjahr 1914 bedeutet eine Erhöhung der bisherigen Tagegelde um 20 bis 25 v. D., und sie entsprach somit in der Zeit vor dem Kriege, auch wenn man sie vergleicht mit den Tagegeldern, die die Staatsbeamten bekommen, den derzeitigen Verhältnissen.

Nun sind freilich durch den Krieg und die Teuerungsverhältnisse, durch die Entwertung des Geldes

und all die Momente, die schon angeführt worden sind, die Verhältnisse wesentlich geändert worden. Immerhin besteht auch jetzt noch ein begründeter Zweifel, ob die Sätze für solche Dienstverrichtungen, die außerhalb Ortes, aber nicht weiter als 1 Kilometer vom Gemeindefiß vorgenommen werden — und die können schon in Ansatz gebracht werden bei 1 Kilometer — nicht ausreichend sind, zumal bei diesen Geschäften ja vielfach von einer Zehrung, jedenfalls von einer auswärtigen Zehrung, abgesehen wird. Aber zugegeben, daß im übrigen die Gebühren und die Tagegelde den jetzigen Verhältnissen nicht entsprechen, so wird man doch berücksichtigen müssen, daß es sich voraussichtlich um vorübergehende Zustände handelt. Es ist doch nicht anzunehmen, daß die jetzige Teuerung und die jetzige Entwertung des Geldes ein dauernder Zustand sein wird. Wenn wir auch nicht auf die früheren Verhältnisse vollständig zurückkommen, so werden wir doch auch nicht bei den gegenwärtigen Verhältnissen stehen bleiben, wenn einmal der Krieg zu Ende ist und wieder geordnete Verhältnisse eingetreten sind. Würden wir aber jetzt eine Änderung der Gebührenordnung vornehmen, so würde dies eine dauernde Einrichtung sein, wenigstens eine Einrichtung, die eben so lange besteht, bis wieder eine Änderung vorgenommen wird, und eine Änderung in der Weise, daß die Gebühren dann wieder herabgesetzt werden, ist natürlich schwer und würde große Verstimmung in den beteiligten Kreisen hervorrufen. Es kommt ferner in Betracht, daß die Geschäftsgebühren von den Beteiligten zu tragen sind, für welche die Geschäfte vorgenommen wurden, und daß für diese Beteiligten eine namentlich erhebliche Erhöhung der Gebühren recht empfindlich ins Gewicht fällt.

Nun eröffnet aber die Verordnung der Selbstverwaltung die Möglichkeit, derartigen ungewöhnlichen und vorübergehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, dadurch, daß die Gemeinde selbst die Erhöhung der Sätze beschließt und in der Tat ist es ein Ausrufen der Regierung gegen die Selbstverwaltung, wenn die Gemeinden eine derartige Erhöhung nicht bewilligen wollen, und man sich deshalb an die Regierung wendet, sie möge ihre Verordnung ändern; nur in diesem Sinne ist davon gesprochen worden, daß es sich um einen Eingriff in die Selbstverwaltung handelt. Ganz richtig ist, was der Herr Abg. Martin gesagt hat; die Sache ist schon von Regierungswegen geregelt, also kann sie auch von Regierungswegen wieder geändert werden. Gewiß! Aber wenn die Regierungsverordnung selber den Weg der Selbstverwaltung öffnet und dann die Selbstverwaltung die Erhöhung der Gebühren nicht vornimmt, dann ist es doch ein Eingriff der Regierung in die Selbstverwaltung, wenn sie nun deshalb, weil die Gemeinden die Erhöhung nicht vornehmen wollen, eingreift.

Es kommt aber noch ein sehr gewichtiges Moment hinzu und das ist der Zusammenhang dieser Gebühren- und Tagegeldeverordnung mit der Regierung für die Staatsbeamten. Auch bei den Staatsbeamten macht sich eine Bewegung geltend, daß ihre Tagegelde erhöht werden, und die Änderung für die Staatsbeamten ist durch das Finanzministerium dahin erfolgt, daß die Anweisungsbehörden ermächtigt worden sind, in den Fällen, in denen ein erhöhter Aufwand glaubhaft gemacht wird, die Tagegelde bis zu 30 v. D. zu erhöhen. Das ist dieselbe Lösung

der Frage, wie sie bereits in § 5 der Gebührenordnung für die Gemeindebeamten vorgelesen ist, der der Gemeinde anheimgibt, solchen Verhältnissen durch Sonderbeschluß Rechnung zu tragen. Würde durch Regierungsverordnung allgemein eine Erhöhung der Sätze der Gemeindebeamten vorgenommen werden, so würde das nicht ohne Rückwirkung auf die Sätze für die Staatsbeamten bleiben. Ich glaube deshalb, es ist ganz richtig, was die Kommission vorgeschlagen hat, man möge den Antrag der Regierung als Material überweisen. Die Regierung hat dadurch Veranlassung, die Sache im Auge zu behalten und wird selbstredend, wenn eine andere allgemeine Regelung für die Staatsbeamten eintreten sollte, auch eine solche für die Gemeindebeamten vornehmen. Im übrigen glaube ich auch, daß das, was bisher geschehen ist, genügt, nämlich, daß die Bezirksämter auf diese Bestimmung des § 5 der Gebührenordnung hingewiesen worden sind, und daß ihnen außerdem gesagt wurde, sie möchten in den geeigneten Fällen selbst anregend in der Richtung vorgehen. Es haben also die Bürgermeister, die eine derartige Verbesserung der Gebühren- und Tagelöhnerläge herbeiführen wollen, nicht nur einen Rückhalt am Bezirksamt, sondern sie haben auch auf die tätige Mithilfe des Bezirksamts in der Weise zu rechnen, daß das Bezirksamt seinerseits anregend vorgeht. Ich glaube, daß das der Sachlage und den Wünschen der Gemeindebeamten entspricht. Ich bin auch weiter der Meinung, daß die Anwendung des § 5 der Gebührenordnung die Gewähr dafür bietet, daß die örtlichen Verhältnisse entsprechend berücksichtigt werden. Die Verhältnisse sind keineswegs überall dieselben — der Herr Abg. Marum hat schon auf die Unterschiede hingewiesen — es ist das Bedürfnis nach einer Erhöhung deshalb auch keineswegs dasselbe. Mögen Sie nun aber beschließen, die Sache der Regierung als Material zu überweisen, oder mögen Sie dem Antrag Red und Gen. bestimmen, die Regierung wird jedenfalls die Sache im Auge behalten und das Geeignete beschließen, sich dabei von allem auch von der Anerkennung und dem Wohlwollen für die Gemeindebeamten leiten lassen.

Der Präsident gibt hierauf den Eingang eines Antrags der Abg. Red, Hertle, Engelhart und Genossen folgenden Wortlauts bekannt:

Die Unterzeichneten beantragen:
Hohe 2. Kammer wolle beschließen, den Antrag Nr. 22 c, die Erhöhung der Gebühren der Gemeindebeamten betreffend, anzunehmen.

Abg. Hertle (rechtsst. Bg.):
Aus den Ausführungen des Herrn Ministers ist hervorgegangen, daß die Regierung absolut nicht geneigt ist, den Wünschen der Gemeindebeamten in irgend einer Weise entgegenzukommen. Ich möchte doch betonen, daß die meisten auswärtigen Geschäfte, die die Gemeindebeamten ausführen müssen, solche sind, die nicht im Interesse ihrer Gemeinde liegen; es handelt sich hauptsächlich um Bürgermeister- und Ratschreiberversammlungen, die von den Amtsvorständen einberufen werden im Interesse der Allgemeinheit, im Interesse der Ernährungspolitik. Ich meine, wenn diese Gemeindebeamten schon im Interesse der Allgemeinheit wirken, sollte man ihnen auch das Recht zubilligen, daß ihre Tagelöhner etwas erhöht werden. Die Tagesgebühr eines Gemeindebeamten bei Geschäften in der Amtsstadt beträgt bei einer Entfernung von weniger als 4 Kilometern und bei einem Zeitaufwande bis zu 6 Stunden 2 Mark.

Beträgt die Entfernung über 4 Kilometer und der Zeitaufwand bis zu 6 Stunden, so ist er berechtigt, eine Vergütung von 3 Mark in Anspruch zu nehmen; dazu kommt noch der Ersatz der Auslagen für die Fahrtarte. Nun denken Sie sich: bei einem Zeitaufwand bis zu 6 Stunden eine Gebühr von 2 Mark! Ich möchte den Herrn Kollegen Marum einmal fragen, was er in Anrechnung bringt, wenn er irgend einen Prozeß draußen wahrzunehmen hat (Heiterkeit), ob er sich bei einem Zeitaufwande von 6 Stunden mit 2 bis 3 Mark abpeifen lassen würde. Ich glaube, daß er da ganz andere Töne singen würde, als die, die er heute hier gesungen hat.

Der Herr Minister des Innern hat gemeint, der jetzige Zustand sei überhaupt kein dauernder. Wir wollen hoffen, daß es recht bald Friede und damit die Möglichkeit gibt, diesen Zustand zu beseitigen. Ich glaube aber, daß die Teuerung auch nach dem Kriege noch anhalten dürfte, und ich glaube, daß es nur ein Akt der Billigkeit und Gerechtigkeit wäre, wenn man in dieser Beziehung den Forderungen der Gemeindebeamten Rechnung tragen würde (Beifall).

Die Beratung wird geschlossen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag Red und Gen.:

„Hohe Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, die Sätze der Gemeindegebührenordnung den heutigen Verhältnissen entsprechend zu erhöhen“, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Erwerbung des Bürgerrechts und Einreden in den Bürgernutzen betreffend.

Anfrage: Die hohen Kriegspreise aus Holz ermutigen manchen Einwohner, die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht zu beantragen. So liegen zur Zeit 2 Gesuche dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vor. Da beabsichtigt ist, das Bürgereinkaufsgeld neu zu regeln — mit den Vorarbeiten soll demnächst begonnen werden —, möchte der Gemeinderat mit der Beschlußfassung bis zur erfolgten Neuregelung zuwarten. Die Bürger drängen aber auf Erledigung und sind der Meinung, daß für sie die im Zeitpunkt der Antragstellung in Geltung befindliche Einkaufsgeldberechnung (Bürgernutzen) maßgebend sei. Ich bitte um gefl. Ansichtäußerung.

Antwort: Zu vorstehender Anfrage ist das Folgende zu bemerken:

Der Gemeinderat ist ohne Zweifel verpflichtet, die ihm vorliegenden Gesuche um Bürgeraufnahme im geordneten Verfahren zu erledigen. Eine absichtliche Verzögerung der Sache lediglich im Hinblick auf die in Aussicht stehende Neuberechnung des Einkaufsgeldes in den Bürgernutzen erscheint nicht zulässig. Bei einem derartigen Vorgehen des Gemeinderats könnten sich die Beteiligten mit Recht beschwert fühlen und die Hilfe der Aufsichtsbehörde anrufen (§ 181 B.-D.).

Nach § 20 B.-R.-G. hat jeder badische über

25 Jahre alte Staatsbürger das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jede badische Gemeinde unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen zu verlangen. Der Gemeinderat kann nach Prüfung der ihm vorliegenden Gesuche etwa notwendige Erhebungen veranlassen; eine grundlose Verzögerung der Beschlußfassung würde aber gegen die Vorschriften der Geschäftsführung (vergl. §§ 58, 60 G.-D.) verstoßen. Der Umstand, daß die in § 38 Absatz 1 B.-R.-G. bestimmte zehnjährige Frist umlaufen und deshalb demnächst eine Neuberechnung des Bürgergenutzkaufgeldes vorzunehmen ist, bildet jedenfalls keinen Grund, die Verbescheidung der vorliegenden Bürgeraufnahmegesuche zurückzustellen. Die derzeitige Einkaufsgeldfestsetzung bleibt solange in Geltung, bis sie von der zuständigen Behörde aufgehoben und durch eine berichtigte Berechnung ersetzt worden ist — vergl. hierwegen das Urteil des Verwaltungsgerechtigshofes vom 10. Dezember 1872, Zeitschrift für bad. Verwaltung etc. Seite 28, Wieland Gemeinde-recht 3. Auflage Seite 465 —.

Hier drängt sich die weitere Frage auf, ob es angängig erscheint, der Wertberechnung nach § 37 Abs. 1 B.-R.-G. auch hier den zehnjährigen Durchschnitt zu Grunde zu legen, nachdem die Holzpreise in den letzten Jahren eine ganz unverhältnismäßige Steigerung erfahren haben (Kriegspreise), oder ob es angängig erscheint, die für die Einkaufsgeldberechnung benötigte Wertberechnung in anderer Weise zu bewirken. In seinem Erlaß vom 3. November 1881 Nr. 18095 hat sich das Ministerium des Innern dahin ausgesprochen:

„Das Bürgerrechtsgesetz bezeichnet in § 37 Abs. 1 nur diejenige Art der Wertermittlung, die den tatsächlichen Verhältnissen in der Regel entspricht, schließt aber eine durch die besondern Umstände einzelner Fälle bedingte andere Art der Wertfeststellung keineswegs aus. Die Richtigkeit dieser Auffassung des Gesetzes ergibt sich mit Notwendigkeit aus der unzweifelhaften Absicht derselben, Einkaufsgelder und Auflagen nur nach dem wirklichen und mittleren Werte der Kupungen zu regeln usw.“

Die vor dem Kriege gültigen Holzpreise werden für die gegenwärtige wie wohl auch für die erste Zeit nach dem Kriege als „wirklicher mittlerer“ Wert nicht mehr gelten können; andererseits werden aber auch die während des Krieges außerordentlich gesteigerten Holzpreise als wirkliche mittlere Werte nicht anzusprechen sein. Die für die Einkaufsgeldberechnung maßgebenden wirklichen mittleren Werte werden deshalb abweichend von der in § 37

Absatz 1 B.-R.-G. bezeichneten Regel — etwa durch Schätzung — zu ermitteln sein. Sobald sich in der Folge ergibt, daß die so festgestellten Werte den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, kann eine Berichtigung der Einkaufsgeldberechnung herbeigeführt werden; eine solche Berichtigung kann jederzeit, also auch ohne die in § 38 Abs. 1 B.-R.-G. bezeichneten Voraussetzungen, erfolgen — vergl. Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1867 Nr. 1470, Wieland Gemeinde-recht Seite 465 —.

Nachprüfung der Einkommensverhältnisse des Stadtrechners C. S. in A. betreffend.

Die Gewährung einer sog. Kriegszulage an Gemeindebeamte kann der Bewilligung einer Gehaltszulage oder Gehaltserhöhung nicht gleich geachtet werden. Die Kriegszulagen werden, wie schon ihre Bezeichnung darthut, nur auf beschränkte Zeit — für Kriegsdauer — bewilligt, sie bilden also keinen Teil des zugesicherten festen Gehalts und können diesem für die Festsetzung des Einkommensanschlages nach § 15 des Fürsorgegesetzes nicht zugerechnet werden. Unser Erlaß vom 18. Juli 1912, Nr. 29598, der eine zwischenzeitliche Neu festsetzung des Einkommensanschlages zum Zwecke der Einrechnung einer dem Kassienmitglied angefallenen Gehaltszulage vorsieht, kann deshalb auf Fälle der hier in Rede stehenden Art keine Anwendung finden. Auch auf den Erlaß vom 5. September 1912, Nr. 37990 kann der Antrag des Gemeinderats A. nicht gestützt werden, da die Kriegszulagen auf vorübergehenden Verhältnissen beruhen u. wandelbare Bezüge dieser Art nach § 18 Abs. 1 des Fürsorgegesetzes von der Einrechnung in den Einkommensanschlag ausgeschlossen sind. (Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1918).

Angehörigenbeihilfen für zum Kriegsdienst einberufene staatliche Arbeiter, Leistungen der Lieferungsverbände betr.

Der Staat gewährt den Angehörigen seiner Bediensteten, wenn diese in den Heeresdienst eintreten, Beihilfen bis zu einem gewissen Bruchteil der Vergütung, die der Bedienstete bis zum Eintritt in das Heer bezog.

Solche Beihilfen schliegen jedoch den Anspruch auf Familienunterstützung nach dem Gesetz vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 nicht aus.

Die Bedürftigkeit ist ohne Rücksicht auf die staatliche Beihilfe zu prüfen. Liegt Bedürftigkeit vor,

so ist der jeweilige reichsgesetzliche Mindestbetrag und der Zuschuß nach der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917 zu gewähren. Weitere Zuschüsse des Lieferungsverbandes sind alsdann und insoweit noch zu bewilligen, als auch bei Berücksichtigung der staatlichen Beihilfe noch eine Bedürftigkeit vorhanden ist. Solche weitere Zuschüsse des Lieferungsverbandes dürfen aber nicht herabgesetzt werden, wenn etwa der Staat seine Beihilfe erst nach Gewährung der Familienunterstützung bewilligt oder die frühere Bewilligung erhöht, sonst läme die Bewilligung nicht der Familie, sondern dem Lieferungsverbande zu gut.

(Erlaß Sr. Ministeriums des Innern vom 12. Januar 1918 Nr. 257).

2. Sparkassenwesen.

Kartstraße. Die städtische Sparkasse hat im verfloßenen Jahre eine getadegu glänzende Entwicklung zu verzeichnen. Im 2. Halbjahr 1917 wurden in 54 283 Posten über 105 Millionen Mark eingelegt und 35 504 Posten mit 7,7 Millionen Mark zurückbezahlt. Auf Jahreschluß ergab sich ein Gesamteinlagebestand einschließlich gutgezeichneter Zinsen von rund 57 Millionen Mark.

4. Versicherungswesen.

Wochenhilfe während des Krieges betr.

Dem Reichswirtschaftsamt war die Frage vortragen worden: ob ein Anspruch auf Wochenhilfe bestehe im Falle des § 2 der Bundesratsverordnung vom 23. April 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 2571) wenn zwar das Gesamteinkommen der beiden Eheleute vor dem Dienst Eintritt 2500 Mark überstiegen habe aber das Gesamteinkommen der Wöchnerin ohne weitere Kinder höchstens 1500 Mark beträgt.

Das Reichswirtschaftsamt hat sich dahin geäußert, daß der Anspruch der Ehefrau auf Wochenhilfe in dem vorgetragenen Falle begründet sein dürfte. Im § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 23. April 1915 ist unter Nr. 1 vom Gesamteinkommen des Ehemanns und der Wöchnerin in Nr. 2 dagegen von dem der Wöchnerin nach dem Dienst Eintritt des Ehemanns verbliebenen Gesamteinkommen die Rede. Dieser Wechsel im Ausdruck weist darauf hin daß bei Anwendung der Nr. 2 das Einkommen der beiden Ehegatten nicht zusammen zu rechnen ist. Das Einkommen des Ehemanns namentlich soweit es aus seiner Eigenschaft als Kriegsteilnehmer herrührt, wird der Frau nur insoweit anzurechnen sein, als

es ihr tatsächlich zusteht. Der Einwand, daß es dann der Ehemann in der Hand hätte, seiner Ehefrau dadurch die Wochenhilfe zu verschaffen, daß er den für seinen eigenen Unterhalt nicht benötigten Teil seines Einkommens nicht in ausreichendem Maße seiner Familie zukommen läßt, würde nicht stichhaltig sein. Gegen einen solchen Mißbrauch würde der Eingang des Absatz 2 des a. a. O. Schutz gewähren, denn in einem solchen Verhalten könnte eine Tatsache erblickt werden, welche die Annahme rechtfertigt, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird. Im vorliegenden Falle beträgt das Dienst Einkommen des Ehemanns monatlich 190 Mark, seine Frau erhält davon regelmäßig 90 Mark und bezieht außerdem eine Unterstützung von monatlich 33 Mark zusammen monatlich 123 Mark, so daß ihr Gesamtjahreseinkommen von 1476 Mark hinter 1500 Mark zurückbleiben.

(Erlaß Sr. Ministeriums des Innern vom 26. 1. 18).

Wer hat die Kosten einer ärztlichen Bescheinigung zur Erlangung einer Milchbezugskarte für Krankenkassenmitglieder zu tragen?

Nach § 4 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1100) gehören zu den Vollmilchverjorgungsberechtigten auch die Kranken auf Grund amtlich vorge schriebener Bescheinigung. In § 18 der Verordnung der Sr. Ministeriums des Innern vom 20. November 1916, die Verjorgung mit Milch und Speisefetten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 327), ist weiter bestimmt, daß die Abgabe von Vollmilch an Kranke von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen ist.

Streitig war bisher die Frage, wer die Kosten für Anstellung des ärztlichen Zeugnisses zu tragen habe, wenn es sich um erkrankte Mitglieder von Krankenkassen handelt. Ein badisches Versicherungsamt hat vor einiger Zeit in einer anhängigen Streitfache die Krankenkasse zur Zahlung der Arztgebühr für verpflichtet erklärt; daß angerufene Oberversicherungsamt vertrat demgegenüber die Anschauung, daß der Versicherte die fragliche Gebühr selbst zu tragen habe und demgemäß die Entscheidung des Versicherungsamts auf.

Durch die grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 24. Oktober 1917 ist nun diese Streitfrage entschieden. Die Entscheidung dieser obersten Spruchbehörde geht dahin, daß die Kran-

Kassse die Kosten einer ärztlichen Bescheinigung zur Erlangung einer Pflanzbezugskarte dem Versicherten jedenfalls dann zu erstatten habe, wenn die Milch zu den kleineren Heilmitteln im Sinne des § 182 Ziff. 1 R.-V.-D. gehört, vom behandelnden Arzt verschrieben ist und die Kassse die Kosten der ärztlichen Behandlung durch diesen Arzt zu tragen hat.

6. Sonstiges.

Offenburg. Auch die Stadtgemeinde Offenburg ist an der Aufgabe, das Los der Beamten und Arbeiter in dieser Zeit der Teuerung und der erhöhten Anforderung an die Arbeitsleistung des Einzelnen zu verbessern und den heutigen Verhältnissen anzupassen, herangetreten und hat dem Bürgerausschusse eine dahingehende Vorlage unterbreitet. Sie hat sich in der Hauptsache die Grundzüge der badischen Staatsverwaltung in der Frage der Gewährung von Teuerungsbeihilfen und Kriegszulagen zu eigen gemacht und auf diese ihre Vorschläge aufgebaut. Zunächst gliedert sie die Zuwendung in zwei Teile, in eine monatliche Teuerungsbeihilfe, welche als Ausgleichung der Steigerung der Preise für Lebensmittel und sonstige Bedürfnisse des Haushalts aufzufassen ist und in eine jährliche Kriegszulage, die als Aufbesserung der Gehalte und Löhne, die auch für den Fall friedlicher Zustände doch hätte eintreten müssen, sich darstellt. Die Teuerungsbeihilfe anlangend sind zwei Hauptgruppen gebildet:

1. für Ledige,
2. für Verheiratete sowie Verwitwete oder Geschiedene mit eigenem Haushalt und 5 Untergruppen:

1. Einkommen bis mit 2100 M
2. " über 2100 M bis mit 2700 M
3. " " 2700 M " " 3900 M
4. " " 3900 M " " 4800 M
5. " " 4800 M " " 6000 M

Nach diesen Gruppen wurden folgende Monatslöhne für Teuerungsbeihilfen vorgesehen.

in den Untergruppen:	1	2	3	4	5
	M	M	M	M	M
für Ledige	12	12	—	—	—
" Verheiratete ohne Kinder	20	16	14	12	—
" " mit 1 Kind	26	22	20	18	10
" " " 2 Kindern	33	29	27	25	17
" " " 3 " "	41	37	35	33	25
" " " 4 " "	50	46	44	42	34
" " " 5 " "	60	56	54	52	44
" " " 6 " "	71	67	65	63	55

Die Beihilfe wird für alle Kinder gewährt, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet, und auch für solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, aber ohne eigenes Einkommen sind

oder in Schul- bezw. Berufsausbildung sich befinden und ohne Rücksicht auf das Lebensalter auch Kinder, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht erwerbsfähig sind.

Bezüglich der jährlichen Kriegszulagen bewegen sich die Vorschläge in nachstehenden Ziffern:

- | | |
|---|----------------|
| a) vollbeschäftigte ledige Arbeiter | 1 M täglich |
| verheiratete Arbeiter | 1,50 " " |
| b) verheiratete Beamte des Gehaltstariifs A bis einschließlich D | 450 M jährlich |
| verheiratete Beamte des Gehaltstariifs E und F | 360 " " |
| c) verheiratete Beamtenwärter und vertragsmäßig Angestellte | 360 " " |
| d) verheiratete eiatmäßige Lehrer | 450 " " |
| e) ledige Beamte, Beamtenwärter und vertragsmäßig Angestellte, die Hauptlehrerinnen, Unterlehrer u. Unterlehrerinnen, Handarbeitslehrerinnen und die Haushaltungslehrerin | 300 " " |
| f) Direktor der städtischen Werte und Stadtschulrat | 540 " " |

Die im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die Hinterbliebenen solcher erhalten:

bei einem Jahresbezug	
bis 1000 M einschließlich	25% des Bezugs als Kriegszulage
" 2000 M "	20% " " "
" 3000 M "	15% " " "
über 3000 M "	10% " " "

Die neuen Festsetzungen, welche sich sinngemäß auch auf die Beamten und Angestellten der städt. Sparkasse erstrecken, traten mit 1. Juli 1916 in Wirkung und bleiben unter Vorbehalt des Widerrufs in Gültigkeit bis zum Ende des Krieges. Nach Beendigung des Krieges werde, so führt die Vorlage aus, mit thunlichster Beschleunigung eine völlig neue Regelung der Gehalts- und Arbeitsordnung und der Tarife in Aussicht zu nehmen sein.

Der gesamte Mehraufwand, welcher durch die vorerwähnten Beihilfen und Kriegszulagen verursacht wird, erreicht die ansehnliche Höhe von 95378 Mark, wovon 50264 Mark auf Beamte und Lehrer, 39724 Mark auf Arbeiter und 5360 Mark auf Ruhegehaltsberechtigte entfallen, wird aber infolge gesteigerter Einnahmen aus Wiesen-, Obst- u. Wald-ertrag und einem umlaufenden Betriebsfonds von 80000 Mark keine Erschuldung des Gemeindehaushalts herbeiführen und keine Umlageerhöhung nach sich ziehen.

In der Sitzung des Bürgerausschusses vom 13. Dezember 1917 hat dieser die Vorlage einstimmig angenommen und damit seiner früheren sozialen Tat durch Einführung eines Gehaltstariifs eine weitere angereicht, die die Beamten und Arbeiter mit

Tanz erfüllt und ein Ausporn für sie sein wird, alle ihre Kräfte freudig in den Dienst der Stadt zu stellen.

Mannheim. Der Bürgerausschuß genehmigte mit 57 gegen 43 Stimmen die Einführung einer Lustbarkeitssteuer. Dagegen stimmten die Sozialdemokraten und ein Teil der Fortschrittlichen Volkspartei. — Der Voranschlag des Hof- und Nationaltheaters fand, obwohl der Zuschuß um 250 Tausend auf 114 000 Mark gestiegen war, einstimmig Annahme. In der Aussprache wurde die Erhöhung der Eintrittsgelder empfohlen, ferner, daß die Erträgnisse aus der Lustbarkeitssteuer dem Theater zugute kommen sollten. Außerdem berührte Oberbürgermeister Dr. Kuper den Gedanken, ein zweites Theater zu bauen und durch bessere Ausnutzung des Personals erhöhte Einnahmen zu schaffen.

An Familienunterstützungen

und vom Lieferungsverband (Amtsbezirk) Konstanz seit Beginn des Krieges bis zum 1. Januar 1918 an die Kriegerfamilien angewiesen und bezahlt worden 8,5 Millionen Mark, wovon das Reich 6,2 Millionen Mark ersieht, während der Rest mit 2,3 Millionen Mark vom Lieferungsverband nach dem pflichtigen Kreissteuerwert getragen worden ist. Außerdem haben besonders die Städte Konstanz, Singen und Radolfzell, dann auch die größeren Landgemeinden (Industriegemeinden) aus städtischen bezw. Gemeindefonds noch erhebliche Zuschüsse gewährt. Diese betragen beispielsweise bei der Stadt Konstanz in erwähnter Zeit rund eine Million Mark, so daß der Gesamtbetrag der gewährten Unterstützungen etwas über 10 Millionen Mark betragen dürfte.

Kriegspreise in Nord und Süd.

Von Dr. Friedrich Zahn,
Präsident des Bayerischen Statistischen Landesamts.

Wiederholt wird in der Öffentlichkeit auf die billigeren Preise hingewiesen, deren sich im Laufe des Krieges Bayern gegenüber anderen Gebieten des Reiches, namentlich gegenüber Norddeutschland, erfreut. Dieser Vergleich ist nur mit Vorbehalt richtig. Er muß auch das Verhältnis zwischen der Preisentwicklung und Einkommensentwicklung, berücksichtigen.

Nach den Landes-Durchschnittspreisen kostete eine Lebensmittelmenge, bestehend aus je 1 Kilogramm Brot, Kartoffeln, Rindfleisch, Schweinefett,

Speisebohnen, Zucker, 100 Gramm Kaffee, 1 Liter Milch und 1 Ei nach Berechnungen von Vofsch und Rittcher, im Juli 1914

	Bfg.	berechnet aus den Preisen von
in Bayern:	565,7	89 Gemeinden
in Württemberg	545,9	65 Gemeinden
in Baden	564,4	190 Gemeinden
in Preußen	439,3	51 Gemeinden

Demnach betragen die Ausgaben für diese neun wichtigsten Lebensmittel im Süden etwa 12 bis 16 Prozent mehr als in Preußen und wohl auch im übrigen Norden des Reichs. Der Unterschied ist hauptsächlich veranlaßt durch die billigere Versorgungsmöglichkeit, die die norddeutschen Gebiete durch ihre günstige Lage zu den Hochstraßen des Weltverkehrs, also durch die leichtere Einfuhr aus dem Ausland, namentlich durch die Uebersee-Einfuhr, hatten. Im Süden hielt sich der Preisstand wegen der größeren wirtschaftlichen Gesehungskosten, vornehmlich wegen der hohen Fleischpreise, höher als im Norden.

Seitdem nun der Krieg die Auslands-einfuhr eingeschränkt, größtenteils ganz unterbunden hat, sieht sich auch der Norden auf die inländischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse für seine Ernährung angewiesen. Daneben nötigte die unzureichende Versorgungsmöglichkeit noch zum Erwerb von Auslandsware (z. B. Eier und Butter), für die in Anbetracht der Valutaverhältnisse teure Preise angelegt werden mußten. Andererseits hob sich für weite Kreise Norddeutschlands durch starke Beteiligung an Kriegsaufträgen und Kriegsgewinn die Kaufkraft mehr als in Bayern, wo an Kriegsgewinn weniger anfiel. So kam es, daß in Norddeutschland die Preisentwicklung rascher emporschnellte als im Süden und speziell in Bayern, während das Verhältnis zwischen den Kosten der Lebenshaltung und dem Einkommen sich wenig gegenüber den bisherigen Unterschieden zwischen Nord und Süd änderte.

Nach Ablauf von zwei Kriegsjahren betrug die Preissteigerung in Preußen etwa 136 Prozent, in Bayern, Württemberg und Baden etwa 77 bis 80 Prozent. Beschränkt man sich — mangels vergleichbarer Angaben für die anderen Lebensmittel — auf fünf Lebensmittel (Kilogramm Brot, Kartoffeln, Zucker, 1 Liter Milch, 1 Ei), so ergibt sich folgende Preisentwicklung für Juli 1914 bis 1916:

	1914	1915	1916	1916
		in Pfennigen		
In Bayern	= 114,2	150,3	156,9	159,5
In Württemberg	121,6	157,2	158,6	166,6
In Baden	121,9	159,0	166,6	193,5
In Sachsen	106,0	146,1	161,1	169,2
In Preußen	121,0	164,8	185,3	203,3

Diese Uebersicht veranschaulicht die Teuerung, welche im Laufe des Krieges zugenommen hat, in großen Anzügen. Allerdings, die volle Schärfe kommt nicht zum Vorschein wegen Außerachtlassung der Fleisch- und Fettpreise. So viel erbellt aber deutlich, daß sowohl hinsichtlich des absoluten Preisstandes, wie hinsichtlich der Preisentwicklung bis 1917 Bayern am günstigsten abschneidet. Norddeutschland zeigt ein um circa 20 Prozent höheres Preisniveau als Süddeutschland.

Ein ähnliches Bild bietet sich, wenn man die Ausgaben für Brot, Kartoffeln, Rindfleisch, Milch, Butter, Eier, Hülsenfrüchte und Zucker unter Berücksichtigung des infolge der Rationierung verringerten Verbrauchs für die verschiedenen Reichsgemeinde in Betracht zieht. Bekanntlich belasten Waren, die im Preis stark gestiegen sind, aber verhältnismäßig weniger gebraucht werden, die Haushaltungskosten weit geringer, als Waren ohne Preissteigerung, aber mit starkem Verbrauch.

Für die Lebensmittel wie Brot, Kartoffeln usw., deren Verbrauch durch die öffentliche Bewirtschaftung und Verteilung eingeschränkt ist, sind in den süddeutschen Städten München, Karlsruhe, Straßburg, die entsprechenden Friedensausgaben auf etwa 81 bis 89 Prozent zurückgegangen. Dagegen haben diese Ausgaben in norddeutschen Städten, wie Dresden und Berlin, trotz stark eingeschränktem Verbrauch der betreffenden Waren schon seit längerer Zeit die Friedenshöhe erreicht. Sonach verbleibt auch unter diesem Gesichtspunkt für Süddeutschland ein mindestens 15 bis 20 Prozent günstiger Stand. Die Teuerung in Süddeutschland, insbesondere in Bayern, dürfte bis Ende 1917 nur mit etwa vier Fünfteln des Ausmaßes der Lebensmittelteuerung in Norddeutschland in die Erscheinung getreten sein. Aber wie bemerkt, ist auch die Kaufkraft hier nicht in dem Maße wie in Norddeutschland gestiegen.

7. Bad. Landgemeindenverband.

Statuten-Änderung.

Mit Bezug auf unsere besagte Mitteilung in der letzten Nummer der Zeitschrift machen wir auf den der heutigen Nummer als Beilage für die Verbandsgemeinden angeschlossenen Entwurf der beabsichtigten Statuten-Änderung besonders aufmerksam und bitten, etwaige Anträge oder Wünsche dazu baldigst an unsere Geschäftsstelle in Heidelberg gelangen zu lassen.

Bad. Landgemeinden-Verband e. V.

Rechnungs-Ergebnisse

für das Jahr 1917.

	Soll		Hat		Rest	
	M	S	M	S	M	S
Einnahmen.						
1. Kassenvorrat	250	45	250	45	—	—
2. Rückstände	490	40	174	40	316	—
3. Vertragsbeiträge	8467	—	8411	—	56	—
4. Zinsen	571	91	571	91	—	—
5. Von der Zeitschrift	366	03	—	—	366	03
7. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
8. Vorschüsse und Wiedererlag	499	—	499	—	—	—
9. Ausgleichungsposten	264	10	264	10	—	—
10. Heimbezahlte Kapitalien	17200	29	4160	—	13040	29
Summa	28103	18	14330	86	13772	32
Ausgaben.						
1. Rückstände	1152	50	1152	50	—	—
2. Gehalte und Gebühren der Vorstandsmitglieder	1132	30	1132	30	—	—
3. Für das Geschäftsbüreau	4132	64	4132	64	—	—
4. Sonstiger Verwaltungsaufwand	686	82	686	82	—	—
5. Sonstige Ausgaben	267	20	167	20	100	—
6. Vorschüsse und Wiedererlag	499	—	216	—	283	—
7. Ausgleichungsposten	264	10	264	10	—	—
8. Angelegte Kapitalien	6239	31	6239	31	—	—
Summa	14373	87	13090	87	883	—

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	M. 14330 86
„ Ausgaben	„ 13090 87
somit Kassenvorrat	M. 899 99

Vermögensstand.

1. Kassenvorrat	M. 339 99
2. Einnahmerückstände	„ 782 93
3. Anstehende Kapitalien	„ 13040 29
4. Forderungen	„ 821 01
Summa	M. 14933 32

darauf haften	Schulden	
Ausgaberrückstände	M. 333 —	
Reste reines Vermögen	M. 14540 32	
Dasselbe betrug Ende 1916	„ 11352 05	
somit Vermehrung	M. 3198 27	

Mitgliederstand.

Am 31. Dezember 1917 gehörten dem Verband an:	
Gemeinden	968
Bürgermeister als persönliche Mitglieder	4

Die Ehrenurkunde für 25jährige Dienstzeit erhielten die Herren
 B a h l e r von Ottenhöfen,
 S t e i d l e von Heinfretten,
 F u c h s von Hegne und
 S c h u n t von Wangen. Amt Konstanz.

Feuerversicherungs-Verein Badenia.
Rechnungs-Ergebnis
für das 6. Geschäftsjahr 1917.

	Soll		Hat		Rest	
	M	S	M	S	M	S
Einnahmen.						
1. Kassenvorrat	303	51	303	51		
2. Rückstände	40	05	40	05		
3. Prämien	3994	85	3994	85		
4. Eintrittsgelder	1434	80	1434	80		
5. Aus Vergünstigungs- verträgen	1545	08	1545	08		
6. Zinsen und Zinszu- schreibungen	1416	05	1416	05		
7. Heimbezogene Kapita- lien	41683	31	9631	25	32052	06
8. Erfay der Rückversi- cherungs-Gesellschaft.	475	70	475	70		
9. Sonstige Einnahmen	946	65	946	65		
Summa	51840		19787	94	32052	06
Ausgaben.						
1. Entschädigung für versichertes Mobiliar	951	40	951	40		
2. Rückvergütung an ausgeschiedene Mit- glieder	85	50	85	50		
3. Prämien an die Rück- versicherung	2025	80	2025	80		
5. Verwaltungskosten	767	85	767	85		
6. Kosten für den Er- werb von Wertpa- pieren	9800		9800			
7. Kapitalanlagen	4512	18	4512	18		
8. Sonstige Ausgaben	838	40	838	40		
Summa	18981	13	18981	13		

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	M. 19787 94
„ Ausgaben	„ 18981 13
somit Kassenvorrat	M. 806 81

Vermögensstand.

1. Ausstehende Kapitalien	M. 32052 06
2. Rückstände	
3. Kassenvorrat	806 81
Summa	M. 32858 87

worauf keine

Schulden

haben. Rest rein	M. 32858 87
Daselbe betrug Ende 1916	„ 27588 70
somit Vermehrung	M. 5280 17

Sicherheitsfonds.

	1916	1917
Die gesamte Versicherungssumme betrug auf Jahresschluß	5291850	5651850
Der Sicherheitsfond berechnet sich hieraus zu 1% auf	52918	56518
Er betrug bezw. beträgt	27578	32859
in Prozenten des Vollbestandes	52,09	58,12
somit Erhöhung um	6,03%	

Die Zahl der abgeschlossenen Versicherungen betrug
am Ende des Jahres 1917 461

Davon:

a) mit jährlicher Prämienzahlung	285
b) mit Vorauszahlung der Prämien	48
c) nur auf 1 Jahr gültig	4
Summa	337

Die fehlenden 124 sind teils erloschen, teils mit an-
deren Versicherungen derselben Gemeinden verschmolzen.
Die gesamten Versicherungswerte betragen:

zu a	M. 4793600
zu b	729250
zu c	129000
Summa	M. 5651850

Brandschäden wurden ausbezahlt:

1. aus dem Jahre 1916 mit	M. 724 40
2. „ „ „ 1917 „	227 —
Summa	M. 951 40

Rechnungsbeamter

in einer Amtsstadt Mittelbadens empfiehlt sich den
Herren Rechnern im **Stellen von Gemeinde-
und Stiftungsrechnungen.**

Angebote unter B. D. 62 an die Geschäftsstelle dieser
Zeitschrift erbeten.

Im Gemeinde- und Stiftungswesen erfahrener

Rechnungssteller

übernimmt die Stellung von **Gemeinde- und
Stiftungsrechnungen.**

Gest. Zuschriften unter H. N. an die Geschäfts-
stelle des Blattes erbeten.

Die Stellung von

Gemeinderechnungen

wird durch amtlich empfohlenen Sachverständigen
promptest besorgt.

Amtsaktuar a. D. **Vinfert,**
Bonndorf i. Schw.

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:
in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckar-
straße 19;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Bürgermeister Kaufmann in Grözingen;
- c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad Landgemeindev., Amtsdirektoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Rechnungsrat **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Svachholz & Ehrath**, Bonndorf.